

Satzung

des Vereins

Nazareth Kinderheim Kenia e.V.

§ 1 - Der Verein

1. Der Verein „Nazareth Kinderheim Kenia e.V.“ mit Sitz in Frankfurt a. M. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 - Vereinszweck

Satzungszweck des Vereins ist:

Förderung von Entwicklungshilfe, der Religion und Völkerverständigung sowie die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln für die Vereinszwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Einrichtung, Unterhaltung und Unterstützung von Ausbildungsstätten und Wohnheimen für Kinder und Jugendliche sowie medizinischen Zentren in Kenia. Dadurch sollen bedürftige Kinder und Jugendliche mit ihren Familien aus benachteiligten Bevölkerungsschichten sozial, pädagogisch und medizinisch betreut und gefördert werden, um ihnen bei der Überwindung der eigenen Not zu helfen. Die Arbeit geschieht in christlicher Verantwortung und soll die betreuten Kinder und Jugendlichen mit dem Wort Gottes und dem Namen Jesu bekannt machen.
- b) Förderung der Religion auf der Grundlage des apostolischen Glaubensbekenntnisses der christlichen Kirchen. Hier soll jungen und älteren Menschen, Familien und Alleinerziehenden in Kenia Hilfestellung angeboten werden, ihr Leben auf christlicher Basis und nach christlichen Wertmaßstäben zu gestalten.
- c) Im Rahmen der Völkerverständigung zwischen Deutschland und Kenia sollen die internationale Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur gefördert werden. Durch Besuche und Begegnungen soll ein vertieftes Völkerverständnis entstehen.
- d) Aufbau eines Freundeskreises zur Beschaffung und Weitergabe von Mitteln für die Vereinszwecke.
- e) die für die Arbeit erforderlichen Personen zu berufen, auszubilden, auszusenden und ihre Tätigkeit zu vergüten.

§ 3 - Mittel des Vereins

Zur Durchführung dieser christlich-sozialen Aufgaben kann der Verein die erforderlichen hauptamtlichen Mitarbeiter einstellen, Liegenschaften anmieten oder erwerben und für satzungsgemäße Zwecke des Vereins herrichten und unterhalten. Die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke nach § 2 notwendigen Mittel bestreitet der Verein aus Spenden seiner Mitglieder und seines Freundeskreises.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein darf seine Mittel auch an ausländische Körperschaften weitergeben. Hier ist besonders das „Lake Fellowship Center“, Sondu/Kenia – eine Non-Profit-Organisation durch die Regierung von Kenia durch Zertifikat Nr. 19780 v. 17.04.2000 anerkannt. Die Tätigkeit dieser Körperschaft ist die Förderung von Entwicklungshilfe, Religion und Völkerverständigung. Die Mittelverwendung im Sinne des § 2 der Satzung ist zu überwachen.

§ 4 - Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Mitglied kann jeder werden, der die Satzungszwecke unterstützt. Ein Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Hierbei muss die Satzung des Vereins durch Unterschrift anerkannt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Lehnt die Mitgliederversammlung einen Aufnahmeantrag ab, so muss die Ablehnung dem Bewerber gegenüber nicht begründet werden.

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben

§ 5 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod;
2. durch Austritt, der jederzeit erfolgen kann und schriftlich erklärt werden muss;
3. durch Ausschluss, der auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgt.

§ 6 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden zusammen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens aber einmal im Jahr.

Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen und ist mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung zu versenden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Ist das nicht der Fall, so muss innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist ebenfalls nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. 🗳️

§ 7 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus den Vereinsmitgliedern. Sie bestimmt den Rechnungsprüfer, der nicht Mitglied des Vereins sein darf. Sie nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Kassenbericht des Kassiers und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und des Kassiers. Sie berät über die Grundzüge der Arbeit und behandelt alle an sie gerichteten Anträge.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, ausgenommen bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins. Jedes erscheinende Mitglied hat eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht möglich.

Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden, dem
2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

§ 9 - Die Geschäftsführung

Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte bzw. zur Verwaltung des Vereins einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen.

Der Geschäftsführer hat kraft Amtes Sitz und Stimme im Vorstand.

§10 - Satzungsänderungen

Vorgesehene Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt werden. Ein Beschluss zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins ist nur gültig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder diesem Beschluss zugestimmt haben.

Außerdem muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht erschienen, so muss innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder ebenfalls mit Dreiviertel-Mehrheit beschlussfähig, jedoch müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein. In der Einladung ist ausdrücklich auf diese Bestimmung hinzuweisen. 

§ 11 - Auflösung des Vereins

Bei einem Beschluss, den Verein aufzulösen, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist der amtierende Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten die Liquidation des Vereins durchzuführen und alle schwebenden Geschäfte abzuwickeln.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Entwicklungshilfe, Religion oder Völkerverständigung. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Mühltal, den 27.08.2006: